



Checkliste zu Eheverträgen

A. Unterlagen zum Termin

Geburtsurkunde, Eheurkunde, Lichtbildausweis

B. Verhältnisse, Lebensplanung

I. Persönliche Verhältnisse

1. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsregisternummer, Adresse
2. Tag und Ort der (beabsichtigten) Eheschließung
3. Gewöhnlicher Aufenthalt und Staatsangehörigkeit bei Eheschließung
4. Kinder (voreheliche, adoptierte)
5. Schwangerschaft oder sonstige Umstände, die zu einer strukturellen Ungleichgewichtslage führen
6. Berufstätigkeit jedes Ehegatten
7. Einkommenssituation, auch außerberuflich
8. Vermögenssituation, auch Auslandsvermögen
9. Besondere persönliche Umstände (z.B. Krankheit, selbstständige Tätigkeit, Betreuung von Angehörigen)
10. Vorehen und daraus resultierende Unterhaltspflichten
11. Bereits bestehende ehevertragliche Vereinbarungen, Rechtswahlverträge, Verfügungen von Todes wegen?

II. Bisheriger Eheverlauf bei verheirateten Paaren

1. Rollenverteilung einschließlich Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten
2. Kinder und deren Betreuung bzw. Ausbildungsstand

III. Künftige Eheplanung

1. Rollenverteilung, Kinderwunsch (Auswirkungen auf Ehemodell), Mitarbeitssituation
2. Beabsichtigte Veränderungen in Einkommens- und Vermögensverhältnissen, drohende Haftungen und bestehende Verbindlichkeiten (insb. voreheliche Überschuldung)
3. Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts und/oder Wechsel der Staatsangehörigkeit

4. Verhältnisse nach einer etwaigen Scheidung

C. Was soll erreicht werden?

Motiv für Ehevertragsabschluss (z.B. Unternehmen, gesellschaftliche Verpflichtung, Vermögenstrennung in Fortsetzungsfamilie, Steuer, Schuldenhaftung), Trennungs- und Scheidungsabsicht.

- Vorhandene oder zu befürchtende **Schulden** eines Ehepartners sind kein ausreichender Grund zur Vereinbarung der Gütertrennung, da bereits der gesetzliche Güterstand getrennte Vermögensmassen und getrennte Haftung beinhaltet.
- **Erbschaften** und **Schenkungen** unterliegen regelmäßig nicht dem Zugewinnausgleich, lediglich die Wertsteigerungen.

D. Ehevertrag

1. Gegenstand eines Ehevertrages können z.B. Regelungen sein über
 - Güterrecht (-stand) (z.B. Gütertrennung, modifizierter gesetzlicher Güterstand, Gütergemeinschaft)
 - Verfügungsbeschränkungen
 - Versorgungsausgleich
 - Unterhalt
 - Kindesunterhalt
 - elterliche Sorge
 - eheliche Wohnung
 - Haushaltssachen
 - Steuerrecht
 - evtl. erbrechtliche Regelungen
 - allgemeine Ehwirkungen.
2. Regelungen über allgemeine Ehwirkungen sind z.B. solche über
 - eheliches Zusammenleben, § 1353 BGB
 - Ehe- und Familienname, § 1355 BGB
 - Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit, § 1356 BGB
 - Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, § 1357 Abs. 1 BGB
 - Familienunterhalt, § 1360 BGB
 - Vermögensbildung und Altersvorsorge.
3. **Typischerweise** ist in einem Ehevertrag bzw. einer Scheidungsfolgenvereinbarung geregelt
 - der Güterstand bzw. der Zugewinnausgleich
 - der nacheheliche Unterhalt
 - der Versorgungsausgleich.
4. Der Ehevertrag wirkt nicht unmittelbar auf die Vermögensverteilung der Eheleute (Ausnahme Gütergemeinschaft), sondern erst bei Beendigung der Ehe.
 - **Damit hat er Einfluss darauf, in welchem Umfang jeder Ehegatte laufend während der Ehe**
 - auf die Verteilung des entstehenden Vermögenszuwachses,
 - auf die Schaffung eigener Erwerbsquellen,

- auf die Ansammlung eigener Altersvorsorgeansprüche und
- auf die Verteilung der Schulden

achten muss.

5. **Grenzen** für Eheverträge sind vorallem durch im Interesse Dritter bestehender zwingender Rechtsnormen des Familienrechts und der Verbotsnormen der allgemeinen Gesetze (z.B. § 138 BGB – Sittenwidrigkeit) vorgegeben.
 - Jeder Ehevertrag (oder auch Scheidungsfolgenvereinbarung) unterliegt einer richterlichen Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle.

Ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen und stehe Ihnen gern in einem persönlichen Beratungsgespräch zur Verfügung.

Ihr

Dr. Sven Schindler
(Notar)